

VI. (**Auch eine passive Assistenz**) Der protestantische Bräutigam Mehl und die katholische Braut Staub hatten sich beim katholischen Pfarramte der Braut behufs Einleitung zur Eheschließung gemeldet; die Dokumente waren in Ordnung, außer dem Verbote der gemischten Religion hatte sich kein Hinderniß und anderes Verbot herausgestellt, der kompetente Seelsorger des akatholischen Bräutigams hatte Einsicht in die Akten genommen und das Brautpaar zur Verkündung eingeschrieben — mit einiger Mühe war es gelungen, den Bräutigam zur Unterzeichnung des die katholische Taufe und Erziehung aller anzuheffenden Kinder garantirenden Vertrages zu bewegen, — die Ordinariatsdispens vom Verbote der gemischten Religion war herabgelangt, — die Verkündung war ohne Entdeckung eines Hindernisses oder Verbotes vorschristmäßig vorgenommen worden, — Tag und Stunde der Trauung war festgesetzt, — die Eintragung in die Trauungsmatrike war geschehen, — und bereits ist der Pfarrer jeden Augenblick gewärtig, daß das Brautpaar mit dem Verkündscheine vom Seelsorgsamte des Bräutigams und mit dem Beichtausweise der Braut zur Trauung erscheinen werde. — Aber siehe, da kommt der akatholische Bräutigam allein und verlangt seinen Verkündschein. Betroffen fragt der Pfarrer: „Wozu denn den Verkündschein?“ worauf der Bräutigam antwortet: „Wir lassen uns nicht hier, sondern in unserer (protestantischen) Kirche trauen.“ Vergebens bemüht sich nun der Pfarrer, den Bräutigam unter Hinweis auf den unterschriebenen Vertrag und auf die Ungültigkeit (vor Gott und der Kirche) einer solchen Eheschließung für die katholische Braut zur Eheschließung in der katholischen Kirche zu bewegen. Schließlich wendet sich der Protestant zum Weggehen mit der Erklärung: „So werde ich mit zwei Zeugen um den Verkündschein kommen, weil ich allein denselben nicht bekommen kann!“ —

Ein glücklicher Gedanke leuchtet dem Pfarrer auf und er ruft dem Weggehenden nach: „Bringen Sie aber sicher und gewiß auch Ihre Braut mit!“ — Das geschieht denn auch. In

kurzer Zeit erscheint der Bräutigam mit seiner Braut und zwei Zeugen und begehrt abermals seinen Verkündschein. Ohne dem Bräutigam eine Antwort zu geben, wendet sich der Pfarrer an die Braut und stellt ihr mit Ruhe und Nachdruck vor, daß sie nur vor dem katholischen Seelsorger eine giltige Ehe schließen könne und daß ihre Eheschließung vor dem akatholischen Seelsorger vor Gott und der Kirche nicht bloß ungiltig, sondern auch eine schwere Sünde wäre; — allein er redet zu tauben Ohren. Die Antwort der Irreführten lautet: „Das sagen halt Sie; das kann man glauben und auch nicht; es wird dort (in der protestantischen Kirche) auch schon gelten!“ — Nun wendet sich der Pfarrer zum Bräutigam und spricht: „Sie wollten also in Ihrer Kirche getraut werden und sind dort auch dreimal vorschriftsmässig verkündet worden?“ Antwort: Ja. „Sagen Sie mir, fährt der Pfarrer fort, nehmen Sie jetzt, in diesem Augenblicke, die gegenwärtige Braut Staub zu Ihrer Ehegattin?“ — „Ja,“ antwortet der Bräutigam. — „Und Sie nehmen jetzt den gegenwärtigen Bräutigam Mehl zu Ihrem Ehemanne?“ fragt der Pfarrer die Braut. Ein vernehmliches „ja, ja“ ist die Antwort derselben. — An die beiden Zeugen stellt nun der Pfarrer die Frage: „Sie haben meine Fragen an die beiden Brautpersonen und auch die Antworten derselben deutlich verstanden?“ Antwort: „Ja.“ — „Zum Beweise hiefür wollen Sie gefälligst Ihren Namen, Charakter und Wohnort hier einzeichnen,“ reicht ihnen das Trauungsbuch mit Schreib-Requisiten und zeigt ihnen die Stelle, wo sie sich einzuschreiben haben.

Der Bräutigam verlangt abermals seinen Verkündschein, worauf der Pfarrer erklärt: „Einen Verkündschein bekommen Sie nicht und haben ihn auch nicht mehr nöthig, denn Sie sind vor Kirche und Staat giltig verheiratet. — Die Braut hat durch ihre Bereitwilligkeit zur Eheschließung in der protestantischen Kirche schwer gesündigt. — Bei der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder bleibt es, denn der in meinen Händen befindliche Vertrag ist unabänderlich.“ —

Bei der unqualifizirbaren Handlungsweise des Bräutigams und der Charakterschwäche der Braut war das eben geschilderte Vorgehen des Pfarrers der letzte Nothnagel zur Bewerkstellung einer auch für die katholische Braut giltigen Eheschließung. Um solchen Mißlichkeiten wenigstens einigermaßen vorzubeugen, dürfte es angezeigt erscheinen, in Fällen, wo man den ehrlichen und festen Charakter des akatholischen Brauttheiles nicht genau kennt, den Paßus im Vertrage über die katholische Kindererziehung einzuschalten, daß die Contrahenten nur vor dem katholischen Seelsorger allein die Ehe schließen werden.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

VII. (Verhalten des kathol. Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber der obligatorischen Civil-Ehe).

Schwierig ist die Stellung des katholischen Seelsorgeklerus dort, wo nur die sogen. Civil-Trauung vom Gesetze gefordert wird. Doch derselbe weiß auch da die Rechte der Kirche zu wahren, und kirchlich gültige Ehen zu Stande zu bringen. Ich hörte an einem Sonntage im Oktober 1874 nach dem Erscheinen des Gesetzes über die neue Form der Eheschließung in Preußen von der Kanzel der St. Hedwigskirche in Berlin einen Aufruf an die katholische Gemeinde, der eine ernste Mahnung an dieselbe, angesichts des soeben in Kraft getretenen Gesetzes über die Eheschließung enthielt, aber auch das Vorgehen des katholischen Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber jenem Gesetze angibt. Jener Aufruf lautete:

Katholiken!

Mit dem 1. October ist das Gesetz vom 9. März 1874 d. Z. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (in Preußen) in Kraft getreten. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist dadurch nicht im mindesten verändert oder gar außer Kraft gesetzt worden, sondern bleibt nach wie vor dieselbe. Deshalb haben christliche Brautleute fortan vor der kirchlichen Trauung zunächst dem durch obiges Staatsgesetz geforderten Civilakte auf dem Standesamte sich zu unterziehen, damit ihre etwaigen